

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 48

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXIX.
Band

Direktion: **Jenn-Goldinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 28. Februar 1924

Wochenpruch: Wer immer hinter den andern hergeht,
wird nie an ihnen vorübergehen.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 19. Februar für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. D. Vertsch für Ver-

größerung des Schuppens Goldbrunnenstrasse 93, Z. 3; 2. G. Ghinolfi für einen Umbau Ailibergstrasse Nr. 105, Z. 3; 3. G. Hafner für einen Umbau Amsterstrasse 48, Z. 3; 4. E. Meyer für eine Dachwohnung und eine Waschküche Brinerstrasse Nr. 6, Z. 3; 5. A. Schnell-Rychner für eine Dachwohnung Ottilienstrasse Nr. 21, Z. 3; 6. A. Diemand für einen Umbau Badenerstrasse 154, Z. 4; 7. Stadt Zürich für eine Autoremise im Ökonomiegebäude Hardturmstrasse 359, Z. 5; 8. J. Schmid für Vergrößerungen des Gebäudes Vers.-Nr. 439/Weinbergstrasse 148 und eine Autoremise Z. 6; 9. Das soziale Hilfswerk für ein Einfamilienhaus mit Autoremise Nordstrasse 124, Z. 6; 10. E. Falkenstein-Escher für ein Einfamilienhaus Mittelbergsteig Nr. 7, Z. 7; 11. Henauer & Witschi für 5 Wohnhäuser, ein Autoremisengebäude und die Einfriedigung Höhenweg 15, 19, 21, 23 und Biberlinstrasse 11, Z. 7; 12. E. Ruhn-Müller für ein Einfamilienhaus Krähbühlstrasse 16, Z. 7; 13. G. Laichinger für einen Magazinbau Witikonstrasse 40, Z. 7; 14. J. Simon für Abänderung des geneh-

migten Einfamilienhauses Krönleinstrasse 31 und für ein Autoremisengebäude, Z. 7; 15. Stadt Zürich für einen Geräteschuppen an der Dufourstrasse Z. 8.

Für die Erstellung eines Angestelltenwohnhauses mit neun Wohnungen in Rheinan (Zürich) verlangt der Regierungsrat vom Kantonsrat die Bewilligung eines Kredites von 160,000 Fr.

Die „Pfauen“-Genossenschaft in Zürich hat einen größern, an das Pfautheater angrenzenden Landkomplex erworben, zwecks Vergrößerung und Umbau des Schauspielhauses, dessen Räumlichkeiten den heutigen Anforderungen an eine Schauspielbühne nicht mehr entsprechen.

Bauliches aus Bern. Man schreibt dem „Bund“: In der letzten Zeit ist die Modernisierung der Spitalgasse um ein schönes Stück vorwärts gekommen. Außer der Neuasphaltierung der Straße, Entfernung des verkehrstörenden Brunnens usw. ist manches Haus mit einer modernen Fassade bedacht worden. Nun sollen laut Baupublikation fünf der ältesten Häuser dieses Straßenzuges verschwinden, und zwar die gegen den Waisenhausplatz zu liegenden Häuser Nr. 6 bis und mit 12, jene kleinen, niedrigen Häuser, deren Front zwei, höchstens drei Fenster breit ist, und die sich neben den modernen, großen Bauten wie ein pietätvoll geduldetes Überbleibsel aus alten Zeiten ausnehmen. An die Stelle dieser fünf Häuser soll, wie die Baupläne besagen, ein Geschäftsbau kommen, der sich bis in die Neugasse durchzieht,

wodurch das Abbrechen von Nr. 5 und 7 der Neuen-
gasse notwendig wird. Der Bau soll Laubnbogen er-
halten, und zwar in der Spitalgasse deren fünf, in der
Neuen-
gasse drei. Der vier Stock hohe Bau hat voll-
ständig den Charakter eines Geschäftshauses, das in den
überflüssigen Zierat meidet und ganz auf das Zweck-
mäßige abstellt. Im Erdgeschos sind sowohl in der
Spitalgasse als in der Neuen-
gasse große Geschäftsräume
vorgesehen; in die Mitte soll ein größerer Lichthof kommen.
Im Bau in der Spitalgasse ist für den ersten Stock die
Einrichtung eines Tea Rooms geplant. So erhält die
Spitalgasse immer mehr den Charakter einer Geschäfts-
straße, auch äußerlich, nachdem die Wohnungen in diesem
Straßenzug wenigstens in den untern Stockwerken in
den letzten Jahren immer mehr zu Bureaux usw. umge-
wandelt worden sind.

**Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Kanton
Solethurn** sind vom eidg. Arbeitsamt weitere 230,000
Franken zur Verfügung gestellt worden und da der
Kanton selbst noch über einen Betrag von 120,000 Fr.
verfügt, der seinerzeit vom Kantonsrat zum gleichen
Zweck bewilligt, aber nicht beansprucht worden ist, hat
die Regierung mit Rücksicht auf die immer noch bestehende
Notwendigkeit der Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten
und der Errichtung von Wohnungen beschlossen, an die
Erstellung des kantonalen Bürgerheims, das seit
Jahren von der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft
und den Bürgergemeinden angestrebt wird, einen Zuschuß
von 100,000 Fr. zu gewähren und den Gemeinden mit
großer Wohnungsnot 250,000 Fr. anzubieten. Unter-
stützungen an Gemeinden sollen gewährt werden für
Straßen-, Kanalisations- und Wasserver-
sorgungsanlagen sowie für Kleinwohnungen; für
jene sollen sie 15 bis 20, für diese 10 bis 15% der
Erstellungskosten ausmachen.

Erweiterung des Kantonsospitals in Olten. Die
Aufsichtskommission unterbreitet dem Regierungsrat ein
Projekt zur Erweiterung des Kantonsospitals. Es sieht
die Erstellung eines Neubaus westlich des bestehenden
Operationssaales und den Auf- und Umbau des Mittel-
baues und des Ostflügels vor. Im Westbau würde die
Frauenabteilung, im Ostbau die Männerabteilung unter-
gebracht, der Mittelbau umfaßt die Räume für die Ver-
waltung und den ärztlichen Dienst. Das Projekt be-
rücksichtigt in weitgehendstem Maße die vorhandenen
Räume, und beschränkt sich auf das Allernotwendigste,
schafft aber eine klare und zweckmäßige Gliederung. Das
Projekt, das von der Firma von Arx und Real
in Verbindung mit dem Chefarzt, Hrn. Dr. B. Pfähler,
ausgearbeitet wurde, fand in der Aufsichtskommission,
der auch die H. H. Regierungsräte Dr. H. Kaufmann,
Vorsitzer des Sanitätsdepartementes, und Ferd. von Arx,
Vorsitzer des Baudepartementes, beiwohnten, allseitige
Zustimmung. Es wird als eine glückliche Lösung be-
trachtet, die die vorhandenen schweren, seit Jahren be-
klagten Übelstände beseitigt und auch der zeitgemäßen
Entwicklung und der steigenden Frequenz Raum schafft.
Die Erweiterung ist dringend notwendig, da in letzter
Zeit die Frequenz wieder auf über 130 Patienten anstieg,
während insgesamt, das Absonderungshaus inbegriffen,
nur etwa 110 Betten zur Verfügung stehen. So erweist
sich die Erweiterung als unumgänglich.

**Die Arbeiten zur Vergrößerung des städtischen
Krankenhauses in Locarno** sind nunmehr von der Firma
Gebrüder Merlini aufgenommen worden. Vorerst wird
das alte Haus Catti, südlich des Krankenhaus, hinter
dem Monument von B. Pioda niedrigerissen.

Neues vom Submissionswesen.

(Korrespondenz.)

Seit Jahrzehnten sucht man in Gewerbekreisen wie
in den öffentlichen Verwaltungen nach geeigneten Be-
stimmungen über die Vergabung öffentlicher Arbeiten. Die
Versuche, eine beiden Teilen zu dienende Lösung zu finden,
sind manniach. Es braucht meistens auf beiden Seiten
viel guten Willen, den richtigen Ausweg zu finden; denn
in der praktischen Ausführung sind die Verhältnisse viel
mannigfacher und eigenartiger, als sie vorausgesehen und
in Reglementen zum vorneherein festgelegt werden können.

Die Submissionsverordnung der Stadt St. Gallen
vom 6. März 1917 enthielt u. a. folgende neue Bestim-
mungen:

Art. 21. Der Zuschlag soll zu einem mit der ge-
forderten Arbeitsleistung im richtigen Verhältnis stehen-
den, annehmbaren und angemessenen Preis erfolgen.

Art. 22. Berufsverbände und Submittenten sind be-
rechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor
der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den
notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint eine Berechnung eines Berufsverbandes der
vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Ver-
gabung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die
nicht erheblich von einander abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufs-
verbandes für unannehmbar, so hat letzterer das Recht,
innert drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens
zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen
werden zu gleichen Teilen von der vergebenden
Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet.
Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe
er in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der
Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Ab-
satz 2 dieses Artikels für die Vergabung maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor
oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so
hat die Behörde die Vergabung nach freiem Ermessen
in Würdigung des Art. 21 aufgestellten Grundgesetzes
vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den gefor-
derten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allge-
meinen nicht berücksichtigt werden, sofern sich nicht die
Behörde von deren Angemessenheit überzeugt hat.

Art. 23. Bei annähernd gleichwertigen Angeboten
ist den ortsanfälligen und einheimischen Geschäften im
allgemeinen gegenüber auswärtigen und ausländischen der
Vorzug zu geben; dabei soll, wie bei der Vergabung
ohne Ausschreibung, auf möglichste Abwechslung Bedacht
genommen werden.

Art. 24. Kollektiv-Eingaben gewerblicher Vereini-
gungen sind soweit tunlich zu berücksichtigen, wobei die
Verteilung der Arbeiten der vergebenden Behörde vor-
behalten bleibt.

Das gleiche gilt, wenn ohne vorausgegangene Aus-
schreibung die Vergabung an eine gewerbliche Berufs-
organisation auf Grund einer mit der vergebenden Be-
hörde abgeschlossenen Tarif-Vereinbarung erfolgt.

Art. 25. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß
durch Ringbildung eine ungebührliche Preissteigerung
bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit entweder
freihändig vergeben oder in Regie ausgeführt werden.

So gut diese Bestimmungen gemeint waren, so führten
sie doch nicht zum gewünschten Ziel: Die vergebende Be-
hörde hatte die Vermutung, daß bei solchen gemeinsamen
Preisberechnungen nur alle ungünstigen Umstände mit-
bestimmend werden, die besonderen, für einen niedrigeren
Preis günstigeren Verhältnisse eines einzelnen Unterneh-